

höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark allein oder hundert Pfund oder in Verbindung mit Einziehung (Confiscation) bedroht sind, mit Ausnahme einiger der Strafkammern vorbehaltenen Fälle;

3) die nur auf Antrag zu verfolgenden Verleumdungen und Körper-Verletzungen, wenn die Verfolgung im Weg der Privatklage-geschichte liegt;

4) Das Vergehen des einfachen Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung, wenn der Werth des Gestohlenen, Unterschlagenen, resp. des Schadens fünfzig Mark nicht übersteigt;

5) das Vergehen der Begünstigung und Hehlererei, wenn die Handlung, auf welche die Begünstigung oder Hehlererei sich bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört;

6) diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

V. Landgerichte. Sie führen die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte und besorgen die Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie den seitherigen Kreisgerichtshöfen zugewiesen waren. Sie bestehen aus Civil- und Strafkammern, daneben wird bei dem Kreisgerichtshof in Stuttgart eine Kammer für Handelsfachen gebildet.

1) Vor die Civil-Kammern, einschließlich der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ferner sind sie ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- a) für gewisse Ansprüche gegen den Reichsfiskus, die sich auf die Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Klöberei und vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten gründen;
- b) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse;
- c) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
- d) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.
- e) Sodann sind die Civil-Kammern der Landgerichte die Berufungs- und Beschwerdebefugnisse in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. In ersterer Beziehung ist wohl zu beachten, daß man von jedem Urtheil eines Amtsgerichts, mag der Streitgegenstand noch so geringfügig sein, Berufung an das Landgericht erheben kann, die seitherige, in einer Berufungssumme von 100 fl. bestehende Beschränkung also weggefallen ist. Auf der anderen Seite ist dafür eine neue Schranke eingeführt in der vorläufigen Vollstreckbarkeit (vergl. unten.)

2) Die Strafkammern entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Sie urtheilen:

- a) ausschließlich über Zuwiderhandlungen gegen gewisse reichs-gesetzlichen Bestimmungen aus dem Handelsrecht und über Verfehlungen der Geistlichen oder anderer Religionsdiener sowie der Standesbeamten gegen Vorschriften in Betreff der Ehe-schließung;
- b) über sämtliche Vergehen, welche nicht den Schöffengerichten zugewiesen sind (Vergehen ist eine Handlung, die mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis — Höchst-betrag 5 Jahre — oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M. bedroht ist);
- c) über diejenigen Verbrechen (Verbrechen ist eine Handlung, die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht ist), welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, einige wenige Fälle ausgenommen;
- d) über die Verbrechen derjenigen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- e) über die schwereren Fälle des Diebstahls, der Hehlererei und des Betrugs;
- f) Die Strafkammer kann auch in einer erheblichen Anzahl von Fällen, für welche sie nach dem Gesetz zuständig wäre, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falls auf keine andere und höhere Strafe als Gefängnis von drei Monaten oder Geldstrafe von sechs hundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung, und auf

keine höhere Buße als sechs hundert Mark zu erkennen sein wird.

Endlich sind die Strafkammern zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte. Auch im Strafsache tritt nemlich die große Aenderung gegen bisher ein, daß wieder ein Rechtsmittel gegen die Strafurtheile der untersten Gerichte gegeben ist, die Berufung (früher Refurs) und daß, die Beobachtung gewisser Vorbedingungen vorausgesetzt, die ganze Sache, die erkannte Strafe mag lauten wie sie will, vor das höhere Gericht gezogen und von diesem ge-würdigt wird. (Fortsetzung folgt.)

**Tages-Begebenheiten.**

**Seitlich, 30. Sept.** Gestern Abend um 7 Uhr brach in dem 3/4 Stunden entfernten Kupprecht, Gemeinde Hayer, in den Gebäuden eines großen Bauernhofes ein bedeutender Brand aus, der hier gesehen wurde. Drei Kanonenschüsse von dem Schlosse zu Zell gaben Kunde von der großen Gefahr. Der Brand entstand in der Ställe, während das Gefinde und die Familie des Eigentümers H. am Abendtische saßen. Die Gebäude, große Vorräthe an Futter, Getreide, sämtliches Mobiliar, der ganze Viehbestand, darunter 2 Pferde, Alles wurde ein Raub der Flammen. Die Ursache des Unglücks ist noch nicht aufgeklärt. Schaden bedeutend.

**Vibach, 30. Sept.** Heute Nacht brannte in Eichen, Gemeinde Staßlangen, das große Wohn- und Kononniegebäude des Bauern Franz Döbler vollständig ab. 13 Stück Vieh wurden ein Raub der Flammen; man vermuthet Brandstiftung.

**Havensburg, 1. Okt.** In der Gemeinde Waldburg befanden sich dieser Tage Kinder auf der Viehweide, welche sich in der Nähe eines ausgehöckten Waldes befanden, allwo die Toll-kirsche vegetirt. Die Kinder, letztere nicht kennend, genossen davon und ist deren Gift ein 3 Jahre altes, hoffnungsvolles Söhnchen erlegen, während ein im gleichen Alter stehendes Mädchen der alsbald herbeigeholte Arzt noch zu retten hofft. Wiederum eine ernstliche Mahnung, kleine Kinder nicht allein in Feld und Wald zu lassen.

**Wunderlingen, 29. Sept.** Als gestern Abend der Fuhr-knecht des Wiesmüllers in Ehingen von einem Gansschleichen in Dintenhofen, jedenfalls in etwas angeheitertem Zustande zurückkehrte, benötigte er die Bahnlinie Dettlingen-Ehingen zum Heim-gehen, wo er durch den herankommenden Zug überfahren und querschnittlich getödtet wurde.

**Garlsruhe, 28. Sept.** Gestern Abend 10 Uhr entleibte sich vor dem Rathhause mittelst Revolvergeschusses ein Aktuar Namens Dohf. Derselbe war kurz vorher wegen Unterschlagung verhaftet worden.

**Harlsruhe, 30. Sept.** Ein hiesiges Haus hatte in voriger Woche eine größere Anzahl 20-Pfennigstücke, die es in Rollen erhalten, uneröffnet zur Umwechslung an die hiesige Reichsbankstelle gesandt und dieselben durchschnitten zurückbekommen. Die betreffenden Stücke sind sämtlich als unecht befunden worden. Das Falsifikat trägt die Jahreszahl 1875, ist von schmutziggelber Farbe und fühlt sich sehr fettig an. Das Münzzeichen ist C. Es scheint sich um einen mehrfach ausgeübten Betrug zu handeln, da auch die Eisenbahnkasse bekannt giebt, daß bei nicht weniger als dreihun-dertfünfzig Stationen 20-Pfennigstücke in großer Anzahl einge-gangen sind.

**Hamburg, 30. Sept.** Der Ewer, auf welchem die Ex-plosion stattfand, war mit 500 Centnern Pulver beladen; es scheint Böswilligkeit im Spiel zu sein. Das Dampfboot „Courier“ ist stark beschädigt, ebenso die Kaiser'schen Fabriken. Viele Häuser im Lauenbruch'schen Schloßbezirk und in der Stadt wurden abge-bedet und sonst verunstaltet. Fenster sind auch in der Stadt nach Tausenden gesprungen.

**London, 26. Sept.** Meldung des „Reuter'schen Bureaus“ aus der Capstadt vom 9. d. M.: Cetewayo wird kühnlich hier erwartet. General Wolseley ist in Utrecht angekommen. Sämtliche Zulu-Kaumlinge haben sich unterworfen.

**London, 30. Sept.** Der Entschluß der Besitzer der Stein-gut- und Porzellan-Fabriken in Staffordshire, die Löhne ihrer Arbeiter um 10% herabzusetzen, dürfte einen allgemeinen Strike herbeiführen, da die Arbeiter, nahezu 80,000 an Zahl, fest entschlossen sind, der beschlossenen Lohnherabsetzung nach Kräften Opposition zu machen.

**London, 1. Okt.** Reuter's Bureau meldet aus Simla von heute: General Roberts marſchirt heute nach Kabul. Die Truppen sind gesund.

Redigirt, gedruckt und verlegt von R. Wagner in Schorndorf.

# Schorndorfer Anzeiger

Erſcheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.  
Abonnementpreis: vierteljährl. 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährl. 1 M. 15 S.  
**A m t s b l a t t**  
für den  
**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**  
Trägerlohn vierteljährl. 9 S.  
Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

**№ 116.** Dienstag den 7. Oktober 1879.

## Bekanntmachungen. Schorndorf. Die Ortsvorsteher

werden an die jährliche Verkündigung  
a) der Feuerpolizei-Verordnung vom 21. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 513) und  
b) der Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. S. 327)  
erinnert.  
Den 3. Oktober 1879.  
R. Oberamt.  
Bann.

### Schorndorf.

Zu Folge von Straßenbauten hat sich der Kilometer-Zeiger des hiesigen Bezirks theilweise verändert. Nunmehr beträgt die Entfernung  
a) zwischen Schornbach und Mannshaupten statt 2 — 2,4 Kilometer,  
b) zwischen Winterbach und Hohengehren statt 6 — 6,5 Kilometer,  
c) zwischen Engelberg und Hohengehren statt 3,8 — 4,3 Kilometer,  
d) zwischen Hohengehren und Manolzweiler statt 3,5 — 3,7 Kilometer,  
e) zwischen Winterbach und Manolzweiler statt 4,8 — 5,5 Kilometer,  
f) zwischen Manolzweiler und Engelberg statt 2,5 — 3,3 Kilometer.  
Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Den 3. Oktober 1879.  
R. Oberamt.  
Bann.

Schorndorf.  
Aus der Verlassenschaftsmasse des Heinrich Kieß, gew. Dekonomen und Nazareners hier, kommt am

**Donnerstag den 9. Okt. 1879**  
von Nachmittags 2 Uhr an  
im öffentlichen Aufsteich auf dem Plage zum Verkauf

- a) der Obst-Ertrag von 2 Grundstücken im Kreeben u. Hungerbühl, geschätzt zu ca. 30 Eimri.
  - b) der Herbsttrug von ca. 1/2 Mrg. Weinberg im Krohr,
- wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Verkauf im Kreeben begonnen wird.  
Schorndorf, am 4. Okt. 1879.  
R. Gerichtsnotariat.  
Gaupp.

Gerichtsnotariatsbezirk Schorndorf.  
**Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.**

Ansprüche an hienach aufgeführte Personen wollen binnen 8 Tagen zum Zwecke der Veräußerung bei den vorzunehmenden Theilungsgeschäften, schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls die Gläubiger die im Nichtanmeldungs-falle für sie entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Schorndorf.  
Jäger, Regierungsraths Wittwe.  
Ernst, Samuel Friedrich, Wgtrs. Frau.  
Kohler, Jakob, Maler.  
Palm, Karl, Kaufmann.  
Oberurbach.  
Dais, Anna Maria, ledig.

Müller, Anna Maria, ledig.  
Unterurbach.  
Thum, Christine, ledig.  
Steinenberg.  
Schultheiß, Joh. Georg, Weingärtner.  
Schorndorf, den 4. Okt. 1879.  
R. Gerichtsnotariat.  
Gaupp.

Notariatsbezirk Deutelsbach.  
**Gläubiger-Aufruf.**  
Etwaige Ansprüche an die unten benannten Personen sind bis 15. ds. Mts.

schriftlich anzuzeigen und zu erweisen, wenn die Forderungen bei den Theilungs-Geschäften Berücksichtigung finden sollen.  
Schnaith, 4. Okt. 1879.  
R. Amtsnotariat.  
Weinland.

Deutelsbach.  
Dippon, Johann Georg, Gemeinderath.  
Grunbach.  
Wächter, alt Hirschwirths Ehefrau.  
Hohengehren.  
Hönig, Jakob, Schuhmacher.  
Schnaith.  
Deiß, Johann Georgs Wittwe.

Winterbach.  
Den Herrn Jagds Liebhabern und dem Kgl. Forstpersonal empfehle ich

**Patronenhülſen**  
mit Metalllager zu Lefauheur, Cal. 16 und 20, sowie auch Ladekapseln und Zündhütchen zu äußerst billigen Preisen  
3<sup>o</sup> bei  
A. Ringelbach.

## Schorndorf. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

**Freitag den 10. Oktober**  
aus dem Epitalwald Eöhl, Afang und Scheurenwiese: 43 meist schwache Schäl-eichen mit 6,46 fm., 23 Nm. eichene Schäl- und 46 Nm. Reispfingel. Zusammenkunft um 9 1/2 Uhr in der Krone zu Vätered. Hospitalpflege.  
Laug.

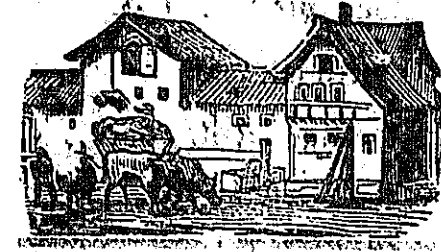
Schorndorf.  
Unser theurer Gatte, Vater, Bruder und Schwager  
Oberamtspfleger  
**Strölin**  
wurde heute früh um 7 1/2 Uhr vom Herrn heimgerufen. Er ist nach 18tägigem schweren Krankenlager in Folge eines Leberleidens sanft entschlafen.  
Die Beer-digung findet am Mittwoch den 8. Oktober, Nachmittags 1 Uhr statt.  
Im Sinne des Verstorbenen bitten wir, Blumenpenden zu unterlassen.  
Den 6. Oktober 1879.  
**Die tiefbetraubten Hinterbliebenen.**

**Wasserfallinger Boose.**  
Ziehung den 15. Oktober,  
Ulmer Münsterbau-Boose.  
Paul Kohler.



### Altenbachhof Gemeindebezirks Albershausen Hofguts-Verkauf.

Johannes Breitenbücher, Bauer in Althenbachhof, bringt sein Hofgut, bestehend in:



einem zweistöck. Wohnhaus, Scheuer, Backofen und Mienenstand,	1 ha 70 a 79 qm = 5 1/2 Mrg.	16,7 Mth.	Acker,
— " 68 " 47 " = 2 1/2 " "	18,2 " "	Wiesen,	
1 " 19 " 23 " = 3/8 " "	12,8 " "	Gras u. Baumgärten,	
— " 69 " 7 " = 2 1/4 " "	25,5 " "	Wald,	
4 ha 27 a 56 qm = 13 1/4 Mrg.	25,2 Mth.		

unter günstigen Zahlungsbedingungen am

**Donnerstag den 9. d. Mts. Mittags 11 Uhr**

legtmals auf hies. Rathhaus im Aufstreich zum Verkauf.

Das Anwesen ist in ganz gutem baulichen Zustand, vom hiesigen Orte nur 1/2 Stunde entfernt und mit demselben durch eine gute Nebenstraße verbunden. Der schöne Obst-Ertrag wird größtentheils in den Kauf gegeben und kann auch Vieh und Bauerngeräthe vom Verkäufer mit erworben werden.

Auswärtige Kaufliebhaber wollen obrigkeitliche Vermögenszeugnisse mitbringen. Den 4. Oktober 1879.

Rathschreiber.

Eigel.

### Danksagung und Empfehlung.

Bei der

**Stuttgarter Pferde-Versicherungs-Gesellschaft**

habe ich meine Pferde versichert und ist mir eines derselben an Windstolch verendet. Die nach den Statuten bestimmte Entschädigung wurde mir heute schon ausbezahlt, weshalb ich mich veranlaßt fühle, diese prompte und courante Regulirungsweise zur Empfehlung dieser Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen.

J. Dettinger.

Schorndorf.

### Danksagung.



Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme während der Krankheit unseres innigst geliebten Gatten und Vaters

**Franz Friedr. Bührer,**  
Polizeiwachmeister,

sowie für die ehrenvolle zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte sagen den herzlichsten Dank.

Die trauernde Wittve mit ihren Kindern.

Geislingen.

### Verpachtung eines größeren Guts in Ober-Bayern.



In der Nähe einer größeren Stadt ist ein Gut von circa 400 Morgen, das sich vorzugsweise zum Betriebe einer **Schäferrei** eignen würde, sofort zu verpachten und kann ein Pacht-Vertrag abgeschlossen werden mit

Oberamtspfleger **Fahr**  
Geislingen.



### Italienische Trauben

nimmt Bestellung a 100 St.

18. M. Apriler 16 M 50 S.

Straub.

Schorndorf.

### Koffer

sind zu haben bei

13<sup>o</sup> **W. Kay** h. neuen Schulhaus.

Den dritten Schnitt von ca. 3 Mrg.

### hohen Klee

am Hopfengarten verkauft

**Kettner.**

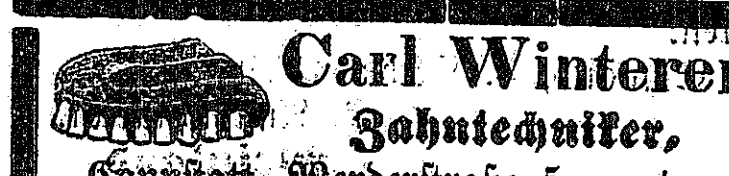
Schorndorf.

Ein im Kochen und sonstigen Haushaltungsgeschäften erfahrendes **Dienstmädchen** mit guten Zeugnissen versehen wird auf Martini d. J. gesucht.

**G. Frösner.**

### Kleine Kartoffel

kauft **Bäder Gees.**



### Carl Winterer

**Zahntechniker,**  
Cannstatt, Werberstraße 5, part.  
gegenüber dem Bahnhof.

**Spezialität:** Einsetzen künstl. Zähne, Zahnoperationen, Zahnfüllungen u. s. w.  
13 Reele Bedienung zugesichert.



Winterbach.

### Gewürz-Weinseif

in Glasbüchsen und offen,  
feinsten **Parfumerien**

### Seifen-Genß

äußerst billig,  
Neue holl.

### Wollharinge,

pur Milchner, empfiehlt

**A. Ringelbach.**

### Süße Italiener Trauben.

höchste Waare, per Ctr. ungefähr 17 M franco Schorn-dorf bei

**Junginger zur Sonne.**

### Ausverkauf.

Zu herabgesetzten Preisen empfiehlt:  
**wollene Damen- und Kinderweilen, Planellemden, Kinder- & Frauenkapuzen, gestricke Kleidchen & Sädehen, Schwals** in allen Größen, **Wortee-Schürze** u. s. w.

**Chr. Schmied,** vorm. Schaal.

2 1/2 Viertel **hohen Klee** in der Grafenhalde und 3 Viertel in der obern Strafe hat zu verkaufen

**Methammer.**

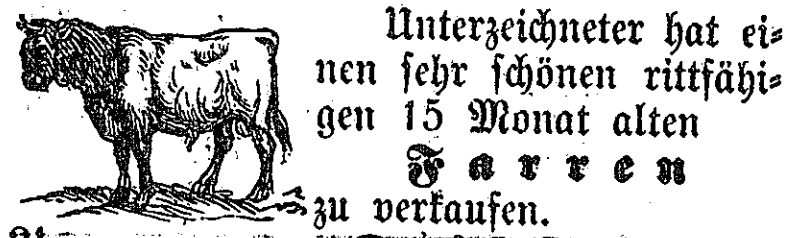
Einige Wagen guten **Strohduung** sucht zu kaufen, und ca. 12 Eimer **Fak** vermietet

**J. Böble's** Wittve.

Ein **Amerikaner-Defele** verkauft ganz billig

**Gees.**

R o r b.



Unterzeichneter hat einen sehr schönen rittfähigen 15 Monat alten **Farren** zu verkaufen.

**Daniel Strähle.**

### Rettenstich-Nähmaschine

mit oder ohne Tischchen verkauft billig  
Wer? sagt die Redaktion.

Ein fleißiges **Mädchen** von 16 bis 18 Jahren findet Stelle. Bei wem? sagt die Redaktion.

Ein **Logis** hat bis Martini zu vermieten. Näheres bei

der Redaktion.

### Fruchtpreise.

Winnenden den 2. Oktober 1879.

		höchster	mittler	niedert
Dinkel	Centner	7. 83	7. 68	7. 54
Haber	"	6. 77	6. 60	6. 48
Weizen	Stmmt	4. 80	4. 70	—
Gerste	"	2. 75	2. 70	—
Roggen	"	3. 80	3. 70	3. 60
Ackerbohnen	"	2. 70	2. 60	—
Beschhorn	"	3	—	—
Wicken	"	—	—	—
Erbsen	"	—	—	—
Linzen	"	—	—	—

Durchschnittspreis von 1 Scheffel  
bester mittlerer geringer.

Dinkel 14 M. 88. 13 M. 6. 11 M. 76.  
Haber 11 M. 85. 10 M. 82. 10 M. 37.

Gewicht.

bester mittlerer geringer.  
Dinkel 190 Pfd. 170 Pfd. 156 Pfd.  
Haber 175 " 164 " 160 "

### Die neuen Justizgesetze.

Fortsetzung.

**VI. Schwurgerichte.** Dieselben sind zuständig für diejenigen Verbrechen, welche nicht den Landgerichten oder dem Reichsgerichte zugewiesen sind, sowie (in Württemberg) für die durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der in § 18 und 28 des Reichspressgesetzes v. 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen und der nur auf Antrag verfolgbar Fälle.

**VII. Das Oberlandesgericht.** Es führt die Dienstaufsicht über die Landgerichte und besorgt diejenigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche seither dem Obertribunal zugewiesen waren. Es theilt sich in einen Civil- und einen Straf-Senat.

1) Ersterer ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Endurtheile der Civil-Kammern der Landgerichte und der Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen dieser Gerichte;

2) der Strafsenat entscheidet über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz (soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist) und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz, ferner über das Rechtsmittel der Revision:

- a) gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
- b) gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz. Dieses Rechtsmittel der Revision ist ein streng Begrenztes und findet bloß statt wegen Gesetzes-Verletzung, d. h. wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

**VIII. Das Reichsgericht in Leipzig.** Es theilt sich in Civil- und Straf-Senate.

1) Die Civil-Senate entscheiden über das Rechtsmittel der Revision gegen Endurtheile des Oberlandesgerichts. Auch hier gilt das so eben über die Revision Gesagte und ist noch weiter zu bemerken, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche Revision bei dem Reichsgericht nur dann eingelegt werden kann, wenn der Beschwerdegegenstand den Betrag von 1500 M. übersteigt ausgenommen

- aa) um die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung,
- bb) um solche Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (cf. oben V, §. 1 lit. a—d).
- b) über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts.
- 2) Die Strafsenate sind zuständig:
- a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, in so fern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
- b) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, in so weit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

B. Neben dem bis jetzt geschilderten Organismus der Gerichte besteht künftig:

**I. Die Staatsanwaltschaft.** Ihre Thätigkeit besteht hauptsächlich in Verfolgung der Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen und in der Mitwirkung bei Verhandlung einzelner bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten (Ehe- und Entmündigungssachen). Die Staatsanwaltschaft wird ausgeübt

- 1) bei dem Reichsgericht durch einen Ober-Rechtsanwalt und mehrere Reichsanwälte;
- 2) bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch die Staatsanwälte;
- 3) bei den Amts- und Schöffengerichte durch Amtsanwälte.

II. Bei jedem Landgericht werden **Untersuchungsrichter** zur Untersuchung der zur Zuständigkeit der Land- und Schwurgerichte gehörigen Straffälle alljährlich durch das Justiz-Ministerium bestellt. Bei dem Reichsgericht erfolgt diese Bestellung für jeden einzelnen Fall durch den Präsidenten.

III. Bei jedem Gericht besteht eine **Gerichtsschreiberei** zur Besorgung der Kanzlei- und Exekutionsgeschäfte, sowie Entgegennahme gewisser Parteierklärungen.

IV. Endlich haben wir zur Besorgung des Zustellungs- und

Vollführungsdienstes **Gerichtsvollzieher.** Dieser Dienst wird in Württemberg in der Hauptsache durch die Ortsvorsteher oder an ihrer Stelle besonders bestellte Gerichtsvollzieher besorgt, der angestellte und bezahlte Zustellungsbeamte.

C. Den **Prozeßgang** betreffend, so kann es sich nicht bapom handeln, eine erschöpfende Darstellung zu geben. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die vor die Landgerichte gehören (also der Regel nach bei mehr als 300 M. Streitwerth) besteht der **Umwaltszwang**, d. h. Kläger und Beklagter können ihre Sache nicht selbst verhandeln, sondern müssen sich durch einen bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. In einem solchen Fall hat daher die Partei sich an einen Rechtsanwalt zu wenden und diesem das Weitere zu überlassen. Aus diesem Grund können wir von dem Prozeßgang bei den Landgerichten absehen und unsere Schilderung auf das Verfahren vor den Ortsgerichten und Amtsgerichten, wo der Umweltszwang nicht besteht, beschränken. Im Strafverfahren ziehen wir uns einen noch engeren Kreis und erörtern bloß einige Hauptgesichtspunkte, sowie denjenigen Theil des Prozeßes, wobei eine Beteiligung des Verletzten gestattet ist, weil hierfür das größte Interesse vorhanden sein dürfte.

(Fortsetzung folgt.)

### Tages-Begebenheiten.

**Ulm, 2. Okt.** Der Handel mit italienischen Trauben und mit dem daraus hier gekelterten süßen Wein scheint einen immer größeren Aufschwung zu nehmen. Heute erwarten die Herren Hans Maier und Rifer Hiller wieder zehn ganze Wagenladungen solcher Trauben. (U. Sch.)

**Frankfurt, 2. Oktbr.** Gestern ist im ganzen Deutschen Reiche die neue Justizordnung in Kraft getreten. Unsere Leser wissen, daß wir lieber gesehen hätten, diese tiefgreifende Umwälzung wäre uns noch eine Zeitlang erspart geblieben. Nun dieselbe aber einmal eingetreten ist, gilt es, sich so gut wie möglich mit derselben bekannt zu machen. Wir glauben, daß in dieser Beziehung noch ungleich mehr als bisher durch öffentliche Vorträge u. dgl. geschehen müßte, um die Bevölkerung mit dem neuen Rechte und seiner Handhabung vertraut zu machen. Wir haben für heute eine sehr einschneidende Neuerung heraus, welche wir keineswegs für eine Verbesserung halten, mit welcher aber das gesammte Publikum sehr leicht in unliebsame Berührung kommen kann: wir meinen den sogenannten „**Zahlungsbefehl**“.

Es verhält sich damit folgenderweise: Wenn Jemand einen säumigen Schuldner hat, so kann er in Zukunft zum Amtsrichter gehen und beantragen, daß der Schuldner Befehl erhalte, zu bezahlen. Dieser Befehl wird sogleich ausgefertigt und dem Schuldner aufgegeben, innerhalb zweier Wochen entweder zu zahlen oder Widerspruch zu erheben. Thut er Beides nicht, so wird ein Vollstreckungsbefehl erlassen, auf Grund dessen dann der Schuldner ohne weiteren Aufenthalt gepfändet wird. — Da es auf die Höhe der Summe nicht ankommt, so kann der Zahlungsbefehl auch auf eine Million Mark erlassen werden. — Der Amtsrichter erteilt den Zahlungsbefehl jedoch nur dann, wenn der Gläubiger wirklich Geld hergegeben oder bestellte Waaren wirklich geliefert hat. — Nur das Amtsgericht erläßt Zahlungsbefehle. Deshalb hat der Gläubiger auch keinen Anwalt nötig. Der Gläubiger muß sich an das Amtsgericht wenden, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält.

Das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls kann schriftlich oder auch mündlich bei dem Amtsrichter oder Gerichtsschreiber gestellt werden. Ein schriftliches Gesuch kann, wie der „**Bayer. Landbote**“ drohlig schreibt, etwa so lauten:

An das königliche Amtsgericht Münden I (oder II).  
Unterzeichneter Weinbändler August Rothnase in Münden, Weinstraße Nr. 19, bittet um einen Zahlungsbefehl gegen den Metzgermeister Johann Schwarzenhieb in Münden, Wurfstraße 89, auf 200 M. — nebst 5 pCt. Verzugszinsen vom 1. Oktbr. 1879 bis zur Zahlung — für käuflich gelieferte Weine. Die Kosten dieses Gesuches sind 35 Pfennige

Münden, 1. November 1879.

A. Rothnase.  
Hat ein Gläubiger mehrere Schuldner, so kann er sie gleich miteinander in dem einen Gesuche aufführen, d. h. gegen sie Zahlungsbefehl beantragen.

Der Amtsrichter kann das Gesuch zurückweisen, wenn der Anspruch dem Inhalte des Gesuchs überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist. Der Gläubiger muß dann seinen Anspruch im Wege gewöhnlicher Klage verfolgen.



Nimmt der Amtsrichter das Gesuch an, so erläßt er folgenden Zahlungsbefehl.

Auf das Gesuch des Kaufmanns Alois Langschmitt in München, Gläubigers,

wider

den Hauptmann a. D. Otto Strammgang in München, Schuldner, wird dem Letzteren befohlen, den Gläubiger binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung wegen

1) einer Forderung für am 10. Mai und am 20. Juni 1879 käuflich gelieferte Delikatessen zum Betrage von 75 Mark und am 25. Juni käuflich gelieferte Cigarren zum Betrage von 25 Mark,

2) Verzugszinsen darauf zu 5 pCt. vom 1. Oktober 1879 an bis zur Zahlung,

3) der Kosten des Verfahrens zum Betrage von 3 Mark 90 Pfg. zu befriedigen oder bei dem Gericht Widerspruch zu erheben.

München, den 3. November 1879.  
Königliches Amtsgericht I.  
Zunder.

Kosten:	Gebühr	2 M 25 S.
	Schreibgebühr	— " 20 "
	Zustellung und Beglaubigung	— " 90 "
	Parteikosten incl. Postvorschuß	— " 65 "
	Summa	3 M 90 S.

Der Gerichtsschreiber fertigt hievon eine Abschrift an und übergibt sie dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Schuldner. Der Gerichtsvollzieher sendet dem Schuldner den Zahlungsbefehl per Post zu oder sucht ihn in der Wohnung auf. Läßt sich der Schuldner nicht treffen, so wird der Zahlungsbefehl an die Thüre seiner Wohnung geheftet oder dem Hausmeister, der Köchin, dem Gehilfen in der Werkstatte übergeben. An Sonntagen darf der Gerichtsvollzieher sich jedoch nicht auf den Weg machen.

Wenn nun der Schuldner Widerspruch erhebt, — was mündlich bei dem Gerichtsschreiber oder schriftlich durch die Erklärung: „Ich erhebe Widerspruch Strammgang, Hauptmann a. D.“ geschehen kann, — so wird der ganze Zahlungsbefehl hinfallig. Das Amtsgericht verständigt den Gläubiger von dem Widerspruch, das Mahnverfahren ist damit zu Ende und der Gläubiger muß nun den Schuldner zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte laden lassen. Der Amtsrichter beräumt die Verhandlung für die nächsten Tage an und es beginnt nun der gewöhnliche Proceß (Rechtstreit).

Die Frist ist im ganzen Verfahren sehr kurz. Es ist daher für den Schuldner unter allen Umständen große Eile nötig, sonst sieht er sich gezwungen, ehe er recht an den Zahlungsbefehl glauben will; denn der Einspruch hemmt die Vollstreckung des Zahlungsbefehles nicht, sondern hiebt sich ruhig weiter und der Schuldner kann längst gepfändet sein, bis über seinen Einspruch ein förmliches Urtheil erlassen wird.

Die Gerichtskosten steigen von 30 S. für 20 M., 72 S. für 20—60 M., 1 M. 38 S. für 60—120 M., 2 M. 25 S. für 120—200 M., 3 M. 30 S. für 200—300 M. u. s. w. bis auf 27 M. für 8200—10,000 M. Für jede 2000 M. mehr als 10,000 M. Forderung beträgt die Gebühr 3 M. mehr.

Dieser Zahlungsbefehl ist also eigentlich eine recht gefährliche Einrichtung für Schuldner. Man hüte sich daher, Schulden zu machen.

**Berlin, 1. Okt.** Eine Folge des neuen Tabaksteuergesetzes macht sich in dem Bestreben der Fabrikanten geltend, durch Surrogate die Preise möglichst billig zu stellen; auf diese Weise laufen aber die Consumenten des geschnittenen Tabaks Gefahr, eine mehr als zweifelhafte Waare zu erhalten. Die Behörden haben bereits ihr Augenmerk auf dieses Treiben gerichtet und Untersuchungen anstellen lassen, welche allerdings die merkwürdigsten Resultate ergeben haben. Man geht mit Maßnahmen um, welche geeignet sein sollen, die Consumenten vor Benachtheiligung zu bewahren.

**Berlin, 3. Okt.** Der Kaiser wird voraussichtlich Mitte dieses Monats von Baden-Baden hier eintreffen. Die Kaiserin begibt sich von Baden-Baden zunächst zu kurzem Aufenthalt nach Koblenz.

**Leipzig, 1. Okt.** Die Eröffnungsfeier des Reichsgerichts in der Universitätsaula leitete Staatssekretär Friedberg mit folgender Ansprache ein: Der heutige Tag sei die Spitze und Krönung des großen Justizreformwerkes. Das Reioberhandelsgericht habe sich die allgemeine Anerkennung des deutschen Vaterlandes erworben; hoffentlich werde das Reichsgericht der Erde

des Ruhmes des Reioberhandelsgerichtes sein und sich als ein starker Hort des deutschen Rechtes erweisen. Der Umstand, daß das Reichsgericht seinen Sitz an der Stätte hohen geistigen Strebens aufgeschlagen, berechtige zu der frohen Erwartung, daß dasselbe sich kräftig entwickeln werde. Simpson sprach Folgendes: Mit der Justizeinheit werde neben der Einheit des Verwehens, der auswärtigen Beziehungen und des öffentlichen Verkehrswehens der vierte Grundpfeiler der deutschen Einheit aufgerichtet. Das Reichsgericht sei nicht eingeschränkt in größeren oder kleineren Gruppen, es stehe da als Repräsentant der Justizhoheit des Reiches. Was ihm jetzt noch fehle, werde noch vervollkommen werden; das Vorbild des Reioberhandelsgerichtes werde nicht außer Augen gelassen werden. Das Reichsgericht werde seine Aufgabe darin suchen, die Rechte des Volkes streng zu hüten, und die mühevoll erungene Einheit des Vaterlandes vor jeder Zersplitterung zu bewahren. In diesem Sinne solle heute das feierliche Amtsgelöbniß abgelegt werden.

**Dülmen, 28. Sept.** Vor einiger Zeit erhielt das königl. Landrathsamt in Borken ein anonymes Schreiben, worin mitgetheilt wurde, daß in einem Hause am Wege von Refen nach Dülmen ein junges Mädchen seit längerer Zeit in einem dunkeln Raume an einer Kette liegend sich befinde. Das Landrathsamt beauftragte hierauf, der „W. Pr.-Ztg.“ zufolge, den Gendarmen Zunder, sofort die nötigen Nachforschungen anzustellen. Zunder begab sich zunächst zu den Nachbarn des Hauses, um hier Aufschluß zu erhalten. Er konnte hier jedoch zu keinem Resultate kommen, weil die Nachbarn wohl angeben konnten, daß früher in diesem Hause ein junges Mädchen gewesen, aber glaubten, dasselbe sei bereits seit längerer Zeit an einer Krankheit gestorben. Directe Nachforschungen aber im betreffenden Hause ergaben leider die volle Wahrheit der Anzeige. Nach langem Suchen wurde ein kleines Thürchen gefunden und dem eintretenden Gendarmen bot sich hier ein schrecklicher Anblick dar. Pestilenzialischer Gestank wehrte ihm fast den Eintritt. An einer zwei bis drei Fuß langen, fingerdicken Kette, am Halse und an beiden Armen befestigt, lag dort auf einem alten Karrenrumpfe ein junges Mädchen. Ueber und über mit Koth und Schmutz bedeckt, war dasselbe nur mit einem schmutzigen, zerlumpten Hemde bekleidet und als Lager diente faules Stroh und Lumpen. Die Kette war an dem Karrenrumpfe so niedrig angebracht, daß die Arme nicht aufrecht stehen, sondern nur eine liegende oder knieende Stellung einnehmen konnte, durch eine kleine Oeffnung wurde diesem armen Geschöpfe, welches über 18 lange Monate eine solche schreckliche Behandlung hat erdulden müssen, das Essen verabreicht. Auf energische Zurechtweisung und Befragen von Seiten des Gendarmen berichteten die Eltern, daß das Mädchen früher am Nervenfieber erkrankt und seit der Zeit wahnsinnig sei. Nach eingebrachter Meldung übernahm die königliche Staatsanwaltschaft die Untersuchung: eine Gerichtsperson stellte den Thatbestand amtlich fest und das Mädchen wurde aus dem Versteck geholt und einer ärztlichen Untersuchung übergeben. Die Kranke wollte wie eine betrunkene Person und wurde jeder Kraft entbehrend, jetzt frischer Luft ausgesetzt, von Ohnmacht befallen. Vor den Knien hatten sich, in Folge der knieenden Lage, schwammartige Geschwülste und Anwüchse gesammelt sowie am Halse durch den eisernen Ring und an Armen, Beinen und Brust zahlreiche Quetschungen und überkriechende Wunden eingestellt. Der Arzt constatirte, daß eine gesunde Person einen derartigen Aufenthalt nicht sechs Monate, ohne daß eine Verbumpfung des Hirns eintrete, habe aushalten können. Rechnet man nun noch die andauernde Unreinlichkeit bei sicherlich magerer Kost hinzu, so kann dies arme Geschöpf wohl zu den erbarmungswürdigsten und unglücklichsten Creaturen des Erdbodens gerechnet werden. Wie wir vernehmen, wird das Mädchen einer Anstalt zur Pflege übergeben werden, die unmenschlichen Eltern aber werden sich vor dem Schwurgerichte zu verantworten haben.

**Rom, Sicilien und Süditalien sind Sonntag Abend von einem furchtbaren Sturme heimgesucht. Zwischen Tricoli und Civro wurde die Eisenbahnbrücke zerstört und der Expresszug stürzte in den Strom. Sämmtliche Passagiere wurden mehr oder minder verlegt.**

**London, 1. Okt.** In der Humber, unweit Grimsby, wurden dieser Tage sieben Wallfische, jeder etwa 12 Fuß lang, gefangen. Die Fische kamen mit der Fluth in den Fluß und geriethen in leichtes Wasser, wo sie von Fischern bemerkt wurden. Drei derselben wurden durch Schüsse vom Ufer, die übrigen mit dem Messer getödtet.

Redigirt, gedruckt und verlegt von E. Mayer in Schorndorf.

# Schorndorfer Anzeiger

**A m t s b l a t t**

für den  
**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Erzählerlohn viertelj. 9 S.  
Insertionspreis:  
die dreispaltige Zeile ober  
deren Raum 10 S.

**Nr 117.**

Donnerstag den 9. Oktober

1879.

**Bekanntmachungen.**

**Schorndorf.**  
**Die Ortsvorsteher**

werden an die jährliche Verkündigung

a) der Feuerpolizei-Verordnung vom 21. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 513) und  
b) der Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. S. 327)

erinnert.  
Den 3. Oktober 1879.

R. Oberamt.  
Baun.

**Schorndorf.**  
**An die Stadesbeamten.**

In Folge Erlasses des R. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. werden die Stadesbeamten beauftragt, bis längstens 20. I. M. den voraussichtlichen Jahresbedarf ihres Stadesamtsbezirks an den vom Staat zu liefernden Formularen zu den Stadesämtern hierher anzuzeigen.

Da abweichend von der vorjährigen Anordnung denjenigen Stadesämtern, welche einen Jahresbedarf nicht anzeigen, Formularien nicht werden zugesendet werden, die Zahl der Nachbestellungen aber möglichst vermindert werden soll, so haben sämtliche Stadesbeamten Bericht zu erstatten, welchen Bedarf an den oben bezeichneten Formularen sie behufs der auf das ganze Jahr 1880 genügenden Ergänzung ihres Vorraths haben, beziehungsweise ob sie mit einem für das Jahr 1880 voraussichtlich hinreichenden Bedarf noch versehen seien.

Weiter wird bemerkt, daß sowohl bei der Bestellung des Jahresbedarfs, als bei etwaigen Nachbestellungen von Formularen im Laufe des Jahres von den Stadesbeamten nie weniger als je 5 Bogen von den einzelnen Formularen und bei größeren Bedarf noch versehen seien.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Lieferung von Formularientagbüchern auf Kosten der Staatskasse als unzulässig abgestellt worden ist.

Auch wird bei dieser Gelegenheit zur Kenntniß der Gemeinden gebracht, daß über die Preise der auf Kosten der Gemeinden anzuschaffenden Stadesamtsformularen eine Uebereinkunft des R. Ministeriums mit der Kohlhammer'schen Buchdruckerei nicht mehr besteht.

Hinsichtlich der Vermittlung der Bestellungen und der Versendung der Formularen hat es soweit im Vorstehenden nicht anders bestimmt ist, bei den Anordnungen des Ministerial-Erlasses vom 23. Oktober 1875, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Minist.-Amtsblatt S. 302) sein Bewenden.

R. Oberamt.  
Baun.

**Schorndorf.**  
**Die Ortsvorsteher**

haben

1) die Berichte über die Vornahme der vierteljährigen Cassenstürze bei den Gemeindepflegern **unfehlbar** bis nächsten Donnerstag hieher einzusenden;

2) Die Dienstanweisung für Fleischhauer welche ihnen zukommen wird, den Letzteren gegen hieher einzusendende Empfangsbekundigung zuzustellen.

Den 8. Oktober 1879.

R. Oberamt.  
Baun.

**Schorndorf.**

Die unterzeichnete Stelle hat 3 Kinder im Alter von 7, 4 und 2 Jahren für Rechnung des hiesigen Land-Armen-Vereins in Kost und Verpflegung unterzubringen. Wer zu Uebernahme dieser Kinder geneigt ist, wolle sich innerhalb 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle melden, und sich zugleich über die jährliche Kostgelds-Entschädigung aussprechen.  
Den 7. Oktober 1879.

**Oberamtspflege.**

**Schorndorf.**

**4000 Mark**

hat bis nächst Martini auszuleihen.  
**Die Hospitalpflege.**

**Gläubiger-Aufruf.**

Anträge an die nachgenannten gestorbenen Personen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei der Theilung binnen 8 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Schorndorf, den 5. Septbr. 1879.  
R. Amtsnotariat Winterbach.

**Krad.**

Asperglen.

Krauter, David, Metzgers Ehefrau von Krehwinkel.

Adelberg.

Kemppel, Johannes, ledig.

Derberken.

Galler, Gottlieb, Kübler in Unterberken.

Die an die Bezirkskrankenhaus-Verwaltung und Krankheitskostenversicherungs-Anstalt einzureichenden Rechnungen müssen die Größe eines halben Bogens „Kanzlei-Format“ haben.

Die Rechnungen sind ohne vorausgegangene Aufforderung spätestens 4 Wochen nach Abschluß eines Kaufes oder Lieferung zc. einzureichen unter Bezeichnung der betreffenden Stelle, von welcher aus die Zahlung zu geschehen hat.

Schorndorf, den 8. Okt. 1879.

Bezirkskrankenhaus-Verwaltung.

**Knapp.**

Circa 1/2 Ctr. reines Roggen- oder Dinkelstroh läuft die Bezirkskrankenhaus-Verwaltung.